

Vorwort

Sehr geehrter Kunde,
Sehr geehrte Kundin,
vielen Dank das sie sich für ein Qualitätsprodukt der PHLEGON®-Solar GmbH entschieden haben.

Die von Ihnen erworbene(n) Gestellanlage(n) wurde(n) sorgfältig hergestellt und deren Funktionsfähigkeit einer Endkontrolle unterzogen. Sollte eine Anlage dennoch einmal einen Material- oder Verarbeitungsmangel aufweisen, können Sie zusätzlich zu der gesetzlichen Sachmängelhaftung, nachfolgende Herstellergewährleistung der PHLEGON®-Solar GmbH [im Folgendem als Firma bezeichnet] in Anspruch nehmen.

§1 Allgemeines:

- 1.1 Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PHLEGON®-Solar GmbH und regeln die Voraussetzungen und den Umfang der Leistungen der Firma im Rahmen der PHLEGON®-Solar Gewährleistung.
- 1.2 Diese Bestimmungen treten am 19.04.2010 bis auf Widerruf in Kraft und können jederzeit durch neue Bestimmungen ersetzt werden. Alle bisherigen Garantie- und Gewährleistungsbestimmungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.
- 1.3 Die Firma gewährleistet, dass die Waren nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- 1.4 Die Firma und der Kunde sind sich darüber einig, dass im Handbuch; Prospekten; Produktinformationen und / oder in Angeboten/Preislisten enthaltene Erklärungen und Beschreibungen sowohl der Hard- als auch der Software keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften darstellen.

§2 Geltungsbereich

- 2.1 Diese Bestimmungen gelten nur für Anlagen die durch die PHLEGON®-Solar GmbH in Europa in Verkehr gebracht wurden.
- 2.1 Diese Bestimmungen beziehen sich auf alle Freilandgestell-Anlagen der Baureihen:

PHLEGON®

PHLEGON®mover

- 2.3 Die Firma gewährt eine Gewährleistung in **Monaten**:

- | | |
|---|---|
| a) Gestellanlage (Stahlbau): | 60 (in Worten: sechzig) |
| b) Antriebsmotor (nur PHLEGON®mover): | 60 (in Worten: sechzig) |
| c) PmC-Steuermodul (nur PHLEGON®mover): | 24 (in Worten: vierundzwanzig) |
| d) Bauleistungen der PHLEGON®-Solar-GmbH: | 66 (in Worten: sechshundsechzig) |

ab Gefahren-/Eigentumsübergang auf vorher genannte Produkte und Dienst- und Serviceleistungen.

§3 Umfang der Leistungen im Rahmen der PHLEGON®-Solar GmbH Gewährleistung

- 3.1 Geräte/Produkte
Die Firma behebt Fehler am Produkt, die nachweislich auf Werksfehler beruhen und die Gebrauchstüchtigkeit des Gerätes beeinträchtigen.
- 3.2 Dienstleistungen/Service
Fehlerhafte Teile werden nach Wahl von der Firma GmbH instand gesetzt oder durch einwandfreie Teile ersetzt.
- 3.3 Durch die Firma erstellten Bauleistungen
Fehlerhafte Leistungen oder Baumängel werden durch die Firma oder deren unmittelbaren Beauftragten beseitigt.

§4 Abwicklungsbedingen für Gewährleistung

- 4.1 Zeigen sich während der Laufzeit der Gewährleistung Mängel, die - trotz der Hinweise in der Bedienungsanleitung zur Beseitigung einer Störung - vom Kunden nicht zu beheben sind, so sind diese unverzüglich unter Angabe der konkreten Störung schriftlich geltend zu machen.
- 4.2 Zur Entgegennahme von Serviceansprüchen und zur Durchführung von Serviceleistungen ist nur Firma oder deren unmittelbarer Beauftragter befugt.
- 4.3 Die Serviceleistungen durch die Firma werden während der Geschäftszeiten von Montag bis Freitag durchgeführt.
- 4.4 Falls nichts anderes vereinbart ist, müssen defekte Geräte vom Kunden (Gebraucher) frei Haus, an den Sitz der Firma nach Untergriesbach geliefert werden, reparierte Geräte müssen von dort wieder abgeholt werden. Transport, Transportkosten und Transportrisiken gehen grundsätzlich zu Lasten des Kunden.
- 4.5 Eine Reparatur/ Mangelbeseitigung vor Ort kann **nur & ausschließlich** durch die Firma erfolgen.
- 4.6 Ausgetauschte Teile im Zeitrahmen der Gewährleistung des Gerätes gehen in das Eigentum der Firma über und sind dem Servicepersonal zu überlassen, sofern keine andere Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien getroffen wird.
- 4.7 Hat der Kunde die Firma wegen Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel die Firma nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde, sofern er die Inanspruchnahme der Firma grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen der Firma entstandenen Aufwand zu ersetzen

§5 Gewährleistung und Haftung

- 5.1 Die Firma leistet Gewähr für fachgerechte Ausführung der Serviceleistungen und Güter.
- 5.2 alle weitergehende Schadenersatzansprüche des Kunden oder Dritten sind ausgeschlossen.

§6 Ausschluss von Gewähr- und Serviceleistungen

- 3.1 Ansprüche auf Serviceleistungen sind ausgeschlossen:
 - a) bei Schäden, die durch unsachgemäße oder zweckwidrige Behandlung - insbesondere Nichtbeachtung der Gebrauchsanleitung - oder unsachgemäße Reparatur aufgetreten sind.
 - b) falls Schäden durch, nicht von der Firma freigegebene Ergänzungs- oder Zubehörteile verursacht wurden.
 - c) falls ein Gerät durch hierfür nicht autorisierte Werkstätten oder Personen geöffnet oder repariert worden ist.
 - d) bei Schäden, die durch nicht bestimmungsgemäße (unsachgemäße) Benutzung entstanden sind.
 - e) falls ein Gerät durch den Einfluss höherer Gewalt oder durch Umwelteinflüsse beschädigt oder zerstört ist.
 - f) bei Schäden deren Auftreten, durch direkte oder indirekte Einwirkung von Dritten zurückzuführen ist.
- 3.2 Ausschluss von geringfügigen Mängeln; nachfolgende Auflistung stellt eine Aufzählung von Mängeln dar, die den Kunden nicht zur Rüge berechtigen:
 - a) alle optischen Mängel der Anlage in Bezug auf Färbung; Oberflächenbeschaffenheit und -struktur der Korrosionsschutzschichten und Schweißnähte
 - b) geringfügige Form- und Gestaltabweichungen, sofern hierbei die Funktionsfähigkeit der Anlage nicht beeinträchtigt wird.
 - c) geringfügige Abriebs- und Scheuerstellen am Korrosionsschutz, sofern diese mit einfachen Mitteln nachgebessert werden können.
 - d) Ansetzen von durch Witterung, Fremdeinwirkung und/oder Einwirken von Wasser entstehenden (Flug)Rost, oder Ausblühungen der Oberflächenbeschichtung insbesondere auch an unverzinkten Schnittkanten (u.a. Modulträger), da diese Erscheinungen zum normalen Alterungszustand der Anlage (Wertverfall von Industriegütern) gehören und die Funktion nicht beeinträchtigen.
 - e) alle Schäden die direkt oder indirekt durch von anderen als der Firma durchgeführten Bauleistungen verursacht wurden, unabhängig von zeitlich und räumlicher Nähe der Fremdleistungen zu Schädigungen an der Anlage.
- 3.3 Verschleiß- und Verbrauchsteile wie z.B. Batterien sind grundsätzlich von der Gewährleistung ausgeschlossen.

§7 Erfüllungsort und Teilunwirksamkeit

Erfüllungsort ist der Sitz der Firma. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit unberührt und die Vertragspartner verpflichten sich die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dieser wirtschaftlich am nächsten kommt. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Firma in der Bundesrepublik Deutschland. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Schlusswort

Diese Gewährleistungsbestimmungen sind Teil unserer Leistungen, Sie bekommen diese bei Auftragsvergabe, spätestens bei Übergabe der Anlage ausgehändigt. Die Aushändigung sehen wir als Kenntnisname an.

Bei Anfragen oder Problemen wenden Sie sich bitte an die unten stehende Serviceadresse.

Phlegon®-Solar GmbH
Ornatsöd 1
D-94107 Untergriesbach
www.phlegonsolar.com